



VOMSTEIN
BADEN

Reglement zum Recht am Bild

Reglement für Fotografierende

Das Reglement regelt die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material, das von Mitgliedern des Vereins erstellt wird, z.B. Fotos, Clips, Illustrationen etc. Es enthält folgende Punkte:

- Die Vereinbarung betrifft den Verein und seine Mitglieder und räumt eine Nutzungslizenz für Texte, Bilder, Videoclips, Grafiken etc. ein.
- Die Nutzung des Materials ist räumlich, zeitlich und örtlich nicht limitiert.
- Die Verwendungsart des Materials ist hinsichtlich des Mediums nicht eingeschränkt.
- Die Nutzung des Materials erfolgt kostenlos.
- Eine einmal eingeräumte Nutzung kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
- Es braucht keine weitere schriftliche Vereinbarung; die formlose/implizite Einräumung genügt, also z.B. auch der Versand der Daten per Mail an die zuständige Person des entsprechenden Mediums.
- Die Nutzung durch den Verein ist nicht exklusiv.
- Werden Schadensersatzansprüche von einer dritten Person geltend gemacht, kann der Verein auf Fotografierende Rückgriff nehmen.

Recht am eigenen Bild

Das Reglement regelt die Verwendung von Bildern und Videos, auf denen Mitglieder des Vereins abgebildet sind, respektive die Nutzung dieses Materials durch den Verein. Es enthält folgende Punkte:

- Die Vereinbarung betrifft den Verein und seine Mitglieder.
- Sie umfasst einen generellen «Model Release» (Bildfreigabe) für Bilder und Videos, auf denen Mitglieder visuell erkennbar sind.
- Die Nutzung des Materials ist räumlich, zeitlich und örtlich nicht limitiert.
- Die Verwendungsart des Materials ist nicht eingeschränkt.
- Die abgebildete Person verzichtet auf eine finanzielle Vergütung für den Fall der Verwendung des Materials.
- Eine einmal eingeräumte Nutzung kann jederzeit widerrufen werden.
- Es braucht keine weitere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.
- Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten mit dem Reglement einverstanden sein. Dies passiert durch die Beitrittserklärung.

Schlussbestimmungen

- Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Baden, Schweiz.
- Das Reglement stützt sich auf die Generalklausel in Ziff. 5.4 der Statuten, welche die Mitglieder durch die Beitrittserklärung akzeptieren.
- Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Ohne Gegenbericht innert eines Monats nach Publikation im Steiheftli akzeptieren die Mitglieder das Reglement auch für die Vergangenheit.